



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
MSGIV, MIK

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. Juni 2021

Aktuelle Rechtslage – SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die am 15. Juni 2021 von der Landesregierung beschlossene SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV) informieren, die gestern, **am 16. Juni 2021** in Kraft getreten ist und die 7. Eindämmungsverordnung ablöst.

Leider haben wir diesmal **einen Tag Verspätung** mit unserem Erläuterungsschreiben. Wir hatten sehr gehofft, Ihnen auch sogleich **die neue aktualisierte Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 IfSG für die Kindertagesstätten** mit übersenden zu können. Uns liegt aber leider die Überarbeitung noch nicht vor, so dass wir die Neufassung nachreichen müssen. Die Neufassung, die eine Angleichung an die Umgangsverordnung vorsieht, wird voraussichtlich bedeuten:



- die **Maskenpflicht für Kinder im Hort entfällt** vollständig;
- die **Maskenpflicht für das Personal** in den Kitas wird eingeschränkt;
- die Bildung von **festen Gruppen wird im Außenbereich** gelockert.

Bitte verzichten Sie bereits jetzt darauf, dass Kinder im Hort Masken in den Innen- und Außenbereichen betragen müssen (s.u.). In der Primarstufe der Schulen gibt es auch keine Maskenpflicht mehr. Die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita vom 8. März 2021 (der eine Maskenpflicht für Hortkinder vorsieht) soll insoweit bitte ab sofort nicht mehr angewandt werden.

Nun zur **neuen Umgangsverordnung**:

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 2. Juli 2021 mitgeteilt habe, lassen die weiterhin sinkenden Inzidenzzahlen weitere Lockerungen zu, sodass sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, keine weitere Änderung der Eindämmungsverordnung vorzunehmen und wie bereits im Sommer 2020 zu einer Umgangsverordnung zurückzukehren. Die neue Umgangsverordnung steht ganz im Lichte einer Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen. **§ 18 Eindämmungsverordnung**, der u.a. eine Maskenpflicht und feste Gruppen im Hort sowie die Notbetreuung regelte, **ist nicht in die neue Umgangsverordnung überführt worden.**

Nachfolgend möchte ich Ihnen zusammenfassend darstellen, welche Bestimmungen ab dem 16. Juni 2021 in der Kindertagesbetreuung gelten:

1. Abstandsgebot und Maskenpflicht

Die Kindertagesbetreuung ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UmgV **weiterhin vom Abstandsgebot** ausgenommen. Damit wird die bisherige Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsverordnung fortgesetzt.

Aufgrund der Ausnahme von der Abstandspflicht findet auch die Regelung des **§ 3 Abs. 1 UmgV**, wonach bei Nichteinhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Raums grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden soll, im Bereich der Kindertagesbetreuung **keine Anwendung**.

Die Maskenpflicht, die im Rahmenhygieneplan noch vorgesehen ist, ist – wie oben beschrieben – im Lichte dieser Regelung auszulegen. Sobald die neue an die Umgangsverordnung angepasste Ergänzung des Rahmenhygieneplans Kita des MSGIV vorliegt, wird diese Auslegung konkretisiert.

2. Zutrittsverbot und Testpflicht

Die **bisherige Regelung des § 17a Eindämmungsverordnung** (Zutrittsverbot Schulen, Kitas, Kindertagespflegestellen) ist in die Regelung des **§ 22 Abs. 1 bis 3 UmgV überführt** worden, sodass ich insoweit auf meine **Schreiben vom 16. April, 12. Mai und 26. Mai 2021** verweise. Hinzugekommen ist lediglich, dass nach **§ 21 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Eindämmungsverordnung** nunmehr auch Personen von der Zutrittsbeschränkung und der Testpflicht befreit sind, deren Zutritt zur Einrichtung zum Zwecke der **Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter** erforderlich ist.

Bitte beachten Sie zudem, dass die Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 3 UmgV zum Entfallen der **Testpflicht bei Inzidenzen unter 20 nicht für die Schul- und Kita-Gebäude, Kindertagespflegestellen und Außenanlagen gilt**. Diese Anlagen dürfen grundsätzlich nur getestet betreten werden (natürlich mit den genannten Ausnahmen gemäß § 22 Abs. 1 UmgV), selbst wenn die Voraussetzung des § 5 Abs. 3 UmgV erfüllt sind.

Da für **Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung und für Kinder im Hort während der Ferien aber keine Testpflicht** besteht, hat dieses fortbestehende Zutrittsverbot keine großen praktischen Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuungsangebote gegenüber der bisherigen Rechtslage.

3. Singen und Blasinstrumente

Es darf **jetzt auch in Innenräumen** gesungen werden. Auch dürfen in den Innenräumen wieder Blasinstrumente genutzt werden.

Gemäß § 22 Abs. 5 UmgV ist das **Singen und das Spielen von Blasinstrumenten** aber nur unter Einhaltung eines **Mindestabstands von zwei Metern** zulässig. **Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich der Einrichtung.**

4. Wegfall der Notbetreuungsregelungen

Die Regelungen zur **Notbetreuung** gem. § 18 Abs. 5 bis 9 Eindämmungsverordnung sind **nicht in die Umgangsverordnung aufgenommen** worden. Im Falle steigender Inzidenzwerte finden die Regelungen der **Bundesnotbremse** gem. § 29 Abs. 1 UmgV i.V.m. § 28b Abs. 3 IfSG Anwendung. Daneben haben die **Landkreise und kreisfreien Städte** weiterhin die Möglichkeit nach **§ 26 UmgV, weitergehende Schutzmaßnahmen** nach dem IfSG zu treffen.

Sollte in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt der Inzidenz-Schwellenwert von 165 überschritten werden, wird empfohlen, die nach § 26 UmgV zu treffenden Notbetreuungsregelungen an die des § 18 Abs. 5 der letzten geltenden Fassung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anzulehnen. Da die Umgangsverordnung keine Notbetreuung in Abhängigkeit vom Wechselunterricht mehr regelt, ist grundsätzlich ab dem Inzidenz-Schwellenwert von 100 keine Einschränkung der Kindertagesbetreuung nach § 28b Abs. 3 IfSG geboten.

5. Kita-Veranstaltungen

Kita-Veranstaltungen sind sonstige Veranstaltungen nach § 8 UmgV. Die Veranstalter haben die in der Vorschrift genannten organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Es dürfen **höchstens 1.000 Besucherinnen und Besucher** gleichzeitig teilnehmen.

6. Weitere Hinweise

Sie finden die Änderungen und die Neufassung der Umgangsverordnung **im Internet** auf dieser Seite:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv_15_06_2021

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal